



Bundesministerium für Finanzen
E-Mail: e-recht@bmf.gv.at

Österreichisches Parlament
E-Mail: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

5. Juni 2015

Stellungnahme zu Steuerreformgesetz 2015/2016 (129/ME) - §4a „Spendenabsetzbarkeit“

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Vertreter einer der größten spendensammelnden Organisationen in Österreich erlaube ich mir, folgende Punkte zu den geplanten Änderungen im § 4a des oben genannten Ministerialentwurfes anzumerken.

Spendenbereitschaft

Der Gesetzesentwurf spricht davon, dass nur jene Spenden als Sonderausgaben anerkannt werden, wenn diese vom Empfänger einer Person eindeutig zugeordnet werden können. Die steuerliche Absetzbarkeit von Spenden erfreut sich in den letzten Jahren steigender Beliebtheit und trägt zur finanziellen Absicherung wichtiger zivilgesellschaftlicher Initiativen in Österreich bei. Aus Gesprächen mit Spendern und Spenderinnen wissen wir, dass eine Weitergabe von Daten an die jeweilige Behörde sehr kritisch gesehen wird. Dies betrifft einerseits eine generelle Übermittlung von Daten und andererseits die spezifische Erfassung persönlicher Daten wie das Geburtsdatum. Wir erwarten durch dieses Gesetz einen starken Rückgang in der Spendenfreudigkeit in Österreich. Dies kann nicht Absicht des Gesetzes sein.

Verwaltungsaufwand und Organisationskapazitäten

Sofern die Absicht besteht eine Vereinfachung in der Abwicklung von Spendenbegünstigungen herbei zu führen, kann ich in dem vorliegenden Entwurf keine Verbesserung erkennen. Wie der Fundraisingverband Austria ausführt wird dieses Gesetz eine Erhöhung des Aufwandes bei den Empfängerorganisationen nach sich ziehen. Die geplante Erfassung des Geburtsdatums führt dazu, dass jene Spendenvorgänge, bei denen dies bisher nicht automatisch erhoben werden kann, wie zum Beispiel Erlagscheineinzahlungen, in Zukunft nicht mehr als Sonderausgabe geltend gemacht werden können. Nur durch eine Kontaktaufnahme mit jeder einzelnen Spenderin und jedem einzelnen Spender zur Abfrage der Daten, würde dies ermöglichen. Der damit verbundene Mehraufwand dürfte in keinem vertretbaren Verhältnis zum Nutzen für die Organisation stehen.

Vor allem für Organisationen mit einem sehr geringen Budget wird die notwendige Datenspeicherung und -übermittlung zu großen Kosten in der Adaptierung ihrer EDV-Systeme führen. Eine entsprechende Differenzierung nach Kapazitäten der Organisationen ist im Gesetz nicht vorgesehen.

Stichtage

Der Gesetzesentwurf sieht den 31. Jänner des jeweiligen Folgejahres als Stichtag zur Übermittlung der Daten vor. Dies erscheint mir ein äußerst ambitioniertes Ziel zu sein, wenn man bedenkt, dass ein Großteil der Spen-



den zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres gesammelt wird. Gerade bei Haustürsammlungen und vor allem bei jenen in den Tagen nach Weihnachten, wie zum Beispiel unserer Sternsingeraktion, wird es kaum möglich sein, die entsprechenden Daten innerhalb eines Monats aus dem gesamten Sammelgebiet entsprechend aufbereiten zu können.

Ein Stichtag zum Ende des ersten Quartals erscheint mir realistischer.

Letztlich halte ich eine Einführung des Systems der Datenübermittlung ab 1. 1. 2017 für ein zu kurzes Zeitfenster. Damit müssten bis zu diesem Tag alle Empfängerorganisationen in Österreich ihre Systeme an die Vorgaben des Bundesministeriums für Finanzen angepasst haben. Obwohl mir Vergleichswerte fehlen, bin ich skeptisch, dass dies für alle Organisationen möglich ist. Einige müssten sicherlich erst von Grund auf ein entsprechendes Dokumentationssystem einführen.

Eine Unterstützung für Empfängerorganisationen, welche aufgrund ihrer Mission und spendenfinanzierten Finanzierungsbasis immer mit geringen Verwaltungsbudgets operieren, ist im Gesetz nicht vorgesehen.

Ich bedanke mich für die Berücksichtigung dieser Punkte in der Diskussion.

Mit freundlichen Grüßen

Jakob Wieser
Geschäftsführer

Kopie an
Fundraisingverband Austria
Kordinierungsstelle der Bischofskonferenz